

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
ALL AROUND AIDS e. V.
Verein zur Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS.

Er hat seinen Sitz in Dortmund.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitspflege und Gesundheitsfürsorge.
Der Verein hat zum Ziel, die ideelle und praktische Arbeit von Projekten zu unterstützen, die HIV-positiven und aidskranken Menschen dienen.
Der Verein ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch, auf Erstattung der Auslagen, die im satzungsgemäßen Sinne und im Auftrag des Vorstandes entstanden sind.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Aids Stiftung (DAS) mit Sitz in Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angeboten werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die geehrte Person.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in dem Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen.
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann jedes Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag trotz Hinweis länger als ein Jahr im Rückstand ist oder durch Erklärung oder Verhalten in der Öffentlichkeit den Verein derart schädigt, dass diesem ein weiteres Festhalten an der Mitgliedschaft nicht weiter zugemutet werden kann.
Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

Vor dem Beschluß ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied bekannt zu machen.

Jedes Mitglied, das ausgeschlossen worden ist, hat das Recht, in der ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf den Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß folgt, eine Überprüfung und Abstimmung über den Beschluß des Vorstandes über seinen Ausschluß zu verlangen.

Der Antrag hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen unter Angabe der Gründe.
Bis zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 12).

Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich

Bei Säumigkeit des zu entrichteten Mitgliedsbeitrages von mehr als einem Jahr trotz zweifacher Mahnung erfolgt der automatische Ausschluß aus dem Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind: - Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf gleichberechtigten Vereinsmitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresberichtes,

Die Vorstandsmitglieder haben gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen, die ihnen im Rahmen der Vorstandsarbeit für den Verein entstanden sind.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahl des Vorstandes kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung offen erfolgen. Über die Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und vertretenen wahlberechtigten Mitglieder.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtstätigkeit aus, kann der verbleibende Vorstand neue Mitglieder kooptieren.

Diese Mitglieder müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 11 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6 mal, sowie nach Bedarf statt.
Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den zu bestimmende(n) Vorstandssitzungs-Leiter(in) oder dessen/deren Stellvertreter(in) schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem seiner Mitglieder einberufen werden.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erschienen sind.
Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Voraussetzung für das Stimmrecht ist, dass es keine Zahlungsrückstände von Mitgliedsbeiträgen gibt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich, jeweils für eine einzelne bestimmte Mitgliederversammlung bevollmächtigt werden.
Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Wahl der zwei KassenprüferInnen
3. Entgegennahme des Berichts der KassenprüferInnen
4. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
5. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
8. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Ausschließung von Mitgliedern
9. Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften
10. Änderung der Tagesordnung
11. Wahl des/der Protokollführers/in

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
Mindestens einmal im Jahr, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Anträge zur Satzungsänderung sind mit dem geplanten neuen Wortlaut in Gegenüberstellung des zurzeit gültigen Wortlautes der Einladung beizufügen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/m VersammlungsleiterIn und der/m ProtokollantIn zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen für die Amtsdauer eines Jahres. Die KassenprüferInnen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit aller anwesenden und vertretenen Mitglieder herbeizuführen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 10. Mai 2004 in Dortmund von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand:

Wolfgang Becker
(1. Vorsitzender)

Majella Lenzen
(2. Vorsitzende)

Dr. Peter Götte
(Kassierer)

Andreas Ernsting
(Schriftführer)

Andreas Kemna
(Pressesprecher)

Gudrun Stecher
(Frauenbeauftragte)

Brigitte Sliwinski
(Kassenprüferin)

Hermann Reckels
(Kassenprüfer)